

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060

Parteiverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrengasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U3 (Haltestelle Herrengasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

Achtung: Sommerzon - öffentlich fahren!Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

NÖ GESETZENTWURF	
Zl.	68-GE/10.95
Datum:	8. SEP. 1995
Verteilt	<i>M. Grünner</i>

Beilagen

LAD-VD-7308/16

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
17.102/02-IA7/95

Bearbeiter
Dr. Grünner

(0 22 2) 531 10

Durchwahl
2152

Datum

5. Sep. 1995

Betrifft

Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Von einer Erörterung der Kompetenzproblematik wird im Hinblick auf das von der Bundesregierung geplante Kompetenzfeststellungsverfahren nach Art. 138 Abs. 2 B-VG abgesehen. Es stellt sich allerdings die Frage, ob vor dem 31. Dezember 1995 ein Erkenntnis des VfGH vorliegen wird. Die NÖ Landesregierung geht jedenfalls davon aus, daß bis zu einer solchen Entscheidung der Gesetzesbeschluß im Nationalrat nicht gefaßt wird.
2. Gemäß § 14 haben der Bund und die Länder einschließlich der Gemeinden die nötigen Voraussetzungen zur Durchführung der Maßnahmen zu schaffen, die für die im § 1 Abs. 1 und 2 bezeichneten Zwecke erforderlich sind.

Auf Seite 2 des Vorblattes zu den Erläuterungen heißt es dazu:

„Eine Quantifizierung der Kosten dieses § 14 ist jedoch nicht möglich, da nicht alle möglichen Maßnahmen von Budgetmitteln abhängig sind, der Umfang dieser Maßnahmen hängt jedoch sicherlich von den in den jeweiligen Finanzgesetzen des Bundes und der Länder vorgesehenen Budgetmitteln ab.“

Diese Beschreibung der finanziellen Auswirkungen ist unvollständig und entspricht nicht den Erfordernissen des § 14 des Bundeshaushaltsgesetzes.

Dieser gesetzlichen Bestimmung zufolge ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz oder eine Verordnung eine Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen anzuschließen. Ergeben sich aus einer rechtsetzenden Maßnahme für eine am Finanzausgleich beteiligte andere Gebietskörperschaft Mehrausgaben, sind auch diese finanziellen Auswirkungen in der Stellungnahme darzustellen.

Noch dazu werden offenbar die zu setzenden Maßnahmen erst durch Verordnungen, deren Inhalt derzeit nicht feststeht, bestimmt werden.

Im § 14 werden auch eine Reihe von unbestimmten und unbestimmbaren Begriffen vermengt.

Weder sind im § 1 Abs. 1 und 2 konkrete Zwecke bezeichnet, noch läßt sich der Bestimmung entnehmen, welche nötigen Voraussetzungen zur Durchführung der Maßnahmen zu schaffen sein werden. Eine Konkretisierung im Gesetzestext wäre daher erforderlich.

Fest steht nur, daß die Umsetzung dieser Regelung mit zusätzlichen Kosten für die Länder einschließlich der Gemeinden verbunden sein wird.

3. Aus § 3 und 4 ist nicht ersichtlich, in wessen Zuständigkeit die Erlassung der Verordnung fällt.
4. Nach § 7 Abs. 1 hat sich der Landeshauptmann eines Landeslenkungsausschusses zu bedienen. Weder aus dieser Bestimmung noch aus den übrigen Bestimmungen ist ersichtlich, inwieweit dem Landeshauptmann eine Verordnungsermächtigung zukommt bzw. für welche vorbeugende Versorgungssicherung er zuständig wäre. Die vom Landeshauptmann zu besorgenden Aufgaben werden im Hinblick auf § 15 Abs. 1 und 3 erst nach Erlassung der entsprechenden Verordnungen feststehen.
5. Nach § 10 bestünde die Möglichkeit, eine Meldeverpflichtung auch ohne jeglichen Anlaß (als Vorbeugemaßnahme) zu begründen. Damit würden zu den bereits nach den Marktordnungsvorschriften bestehenden Meldevorschriften auch solche nach diesem Gesetz hinzukommen, wofür bei den Betroffenen kein Verständnis gefunden werden könnte und es wäre damit auch ein höherer Aufwand verbunden.

- 3 -

6. Aus § 14 ist nicht zu entnehmen, hinsichtlich welcher Maßnahmen die Länder bzw. Gemeinden zuständig sein sollen. Die näheren Regelungen werden erst durch Verordnungen nach § 15 getroffen.
7. Aus § 15 Abs. 2 ergeben sich keine Ermächtigungen für den Landeshauptmann zur Erlassung von Verordnungen, sodaß die Anordnung, daß dieser bei Erlassung von Verordnungen den Landeslenkungsausschuß anzuhören hat, unverständlich ist.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

LAD-VD-7308/16

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö ll
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

